Universität Leipzig Philologische Fakultät

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sorabistik an der Universität Leipzig

Vom 03. April 2007

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl., S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 23. November 2006 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Sorabistik" Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges "Sorabistik" mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Zugang zum Bachelor Sorabistik setzt weiterhin voraus, dass der/die Bewerber/in nicht bereits in einem verwandten Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiengang eine Prüfung, deren Bestehen notwendige Voraussetzung für die Fortsetzung oder den Abschluss des Studiums ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandt ist ein Studiengang anzusehen, der im Hinblick auf die Lehrinhalte des Kernfaches zu mindestens 60 % mit dem Bachelor Sorabistik identisch ist.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - der Nachweis über Sprachkenntnisse in Ober- oder in Niedersorbisch (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Stufe B2 oder Niveau entsprechend 7 Jahren Schulunterricht); Bewerber/innen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen sich einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sorabistik unterziehen.
 - Kenntnisse in Latein, die entweder bei Immatrikulation oder in Form bestandener Sprachstandsprüfungen an der Universität Leipzig bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit (§ 19 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sorabistik) zu erbringen sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Bachelorstudium Sorabistik beträgt 180 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit erhöht sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Außerdem sollen die Studierenden befähigt werden, sich auf Sorbisch mündlich und schriftlich über Gebiete aus Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften stilistisch angemessen und fachlich qualifiziert auszudrücken.
- (3) Der Studiengang Sorabistik wird mit dem Bachelor of Arts als erstem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü).

Die Vermittlungssprache ist in der Regel Sorbisch. Importierte Module, die durch eine andere Studienordnung geregelt werden, sind hiervon nicht betroffen.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger/innen statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium (B. A.) umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 180 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus einem Kernfach, einem Wahlbereich und einem Bereich der Schlüsselqualifikationen zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 90 LP (einschließlich der Bachelorarbeit mit 10 LP).

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP. Davon sind 10 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen von den Studierenden zu wählen. Weitere 10 LP können im Bereich der Schlüsselqualifikationen über Praktika oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden. Der Wahlbereich umfasst 60 LP, die aus dem Angebot aller Fakultäten und des Sprachenzentrums gewählt werden können.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
 - 1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
 - 2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
 - 3. Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots des Fachs bzw. der fakultätsübergreifenden Kooperationsvereinbarungen.
- (5) Das Bachelorstudium kann ein Praktikum beinhalten.
- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden unter Beratung des/der Studienfachberaters/Studienfachberaterin selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 10 Module des Bachelorstudiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Sorabistik umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs, fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodule sowie Module des Wahlbereiches.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studiengangs, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen an der Universität Leipzig.

§ 11 Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie ggf. aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 08. Mai 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 14. November 2006. Die Studienordnung wurde am 23. November 2006 vom Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 03. April 2007

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Studienordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts Sorabistik Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)	
Fachinterne Schlüsselqualifikation (04-009-9001 ist Pflicht für Studienanfänger ohne hinreichend gute Sorbischkenntnisse)			1.	Р	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
Wahlk	pereichsplatzhalter 1–6		1.–6.	Р	1–2	1800	60
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Semester					
04-009-1001 Einführung in die Philologie für Sorabisten		1.	Р	1	300	10	
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die Sorabistik" (1SWS) Übung "Einführung in die Literaturwissenschaft für Sorabisten" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus:	keine jedes Wintersemester					
Wahlp	oflichtplatzhalter 1 (04-009-1	-	2.	Р	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-009- Ethno	1006 Jogie und Minderheitenfors	chung	2.	Р	1	300	10
Vorlesung "Sorbische Kulturwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Sorbische Volkskunde" (2SWS) Vorlesung "Minderheitenpolitik in Europa" (2SWS) Teilnahmevoraussetzungen: keine							
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
Fakul			3./4./ 5./6.	Р	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Semester					

25/36

04-009-1003		3.	Р	1	300	10
Sprachpraxis II						
	rben II' oder 'Obersorbisch für Obersorben II'" (4SWS) pen II' oder 'Obersorbisch für Niedersorben II'" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
Schlüsselqualifikation (Praktikum	oder Auslandstudium)	3./4./ 5./6.	Р	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:	jedes Semester					
04-009-1007 Geschichte der westslawischen S	prachen und Kulturen	4.	Р	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der westslaw Vorlesung "Kultur-/Literaturgeschicht Vorlesung "Kultur-/Literaturgeschicht Übung "Arealstudien Sorbisch" (2SW	te Polen" (1SWS) te Böhmische Länder" (1SWS) /S)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Einführung in die Philologie für Sorabisten.					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
Wahlpflichtplatzhalter 2 (04-021-1	001 oder 04-072-1015)	3./4./ 5./6.	Р	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-009-1004 Sprache und Literatur I		5.	Р	1	300	10
Seminar "Phonetik, Phonologie und Seminar "Sorbische Literatur bis 194 Seminar "Altkirchenslawisch" (2SWS						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-009-1005 Sprache und Literatur II		6.	Р	1	300	10
Seminar "Morphologie und Syntax des Sorbischen" (3SWS) Seminar "Sorbische Literatur nach 1945" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
Bachelorarbeit					300	10
Summe:					5400	180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Sorabistik

	•	Modul und örige Lehrveranstaltungen it Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
	04-009-9001 Fachnahe Schlüsselqualifikation Basiskenntnisse Sorbisch			WP	1	300	10
Übung "Obersorbisch bzw. Niedersorbisch für Anfänger" (6SWS)							
Obung	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-009-		Joaco Wilkeroomootor	2	WD	4	200	10
04-009-1002 Sprachpraxis I a			2.	WP	1	300	10
Übung	"Obersorbisch für Obersorbei						
Übung	"Niedersorbisch für Obersorb						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-009-1102 Sprachpraxis I b			2.	WP	1	300	10
Übung	"Niedersorbisch für Niedersor	rben I" (5SWS)					
Übung	"Obersorbisch für Niedersorb	en I" (1SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-021- Grund	·1001 dlagen der Namenforschung	1	3.	WP	1	300	10
Vorles	ung "Einführung in die Namen	forschung" (2SWS)					
	ung "Mittelhochdeutsch" (1SW						
Semin	ar "Namen, Sprachen und Ges	` '					
	Teilnahmevoraussetzungen:	B.AStudium in einem philologischen oder historischen Fach des B.A. Sorabistik)	(gilt ni	icht fü	ır Stu	dierend	de
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-072-1015		4.	WP	1	300	10	
Grundlagen der Komparatistik			L				
Vorlesung "Vergleichende Literaturwissenschaft" (2SWS)							
	Vorlesung "Vergleichende Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Semin	ar "Vergleichende Kulturstudie						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Einführung in die Philologie für Sorabistik.					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					

Wahlmodule Bachelor of Arts Sorabistik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)	
04-009-2000		W	1	300	10	
Einführung in die Sorabistik für Nichtsorabisten						
Vorlesung "Sorbische Sprache" (1SWS)						
Vorlesung "Sorbische Literatur" (1SWS)						
Übung "Ober- oder Niedersorbisch" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: nur wählbar für Studierende, die nicht in B.A Sorabistik eingeschrieben sind.						
Modulturnus: jedes Sommersemester						